



An den Grossen Rat

24.5281.02

ED/P245281

Basel, 4. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2024

Schriftliche Anfrage Michela Seggiani betreffend Schutz vor Diskriminierung und Unterdrucksetzung von Lehrpersonen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Michela Seggiani dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im April dieses Jahres wurde bekannt, dass in Pfäffikon ZH ein Lehrer aufgrund des von ihm durchgeführten obligatorischen Sexualkundeunterrichtes und wegen seiner eigenen sexuellen Orientierung entlassen wurde. Diverser Medien ist zu entnehmen, dass sich konservative Eltern gegen den Unterricht gewehrt haben. Dieser Sexualkundeunterricht steht seitens fundamentalistischer Kreise immer wieder unter Beschuss. Mehrere regionale Lehrer:innenverbände sowie der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) kennen laut Medienberichten die Unterdrucksetzung von Lehrpersonen durch Eltern, speziell in Bezug auf Sexualkundeunterricht. Das zeigt zum einen, dass, um einen qualitativ hochwertigen Sexualkundeunterricht gemäss Lehrplan 21 sicherzustellen, der Sexualkundeunterricht professionalisiert und von externen Fachpersonen durchgeführt werden muss. In Basel-Stadt wurde betreffend Sexualkundeunterricht ein Vorstoss von Jessica Brandenburger eingereicht (23.5543), der zum jetzigen Zeitpunkt zur Stellungnahme bei der Regierung ist. Zudem wurde das Thema im Gleichstellungsplan 2024 – 2027 aufgenommen, der Ende Mai erschienen ist. Der Fall in Pfäffikon ZH zeigt zum anderen auch auf, dass Lehrpersonen geschützt werden müssen vor Anfeindungen, Diskriminierungen und Vorurteilen. Das heisst, dass es neben dem Sexualkundeunterricht, der dazu beiträgt, Diskriminierung und Vorurteile in der Gesellschaft abzubauen, zusätzliche spezifische Massnahmen für ein offenes und inklusives Schulklima braucht. Sowohl Schüler:innen, wie auch Lehrpersonen müssen vor Diskriminierung und Vorurteilen geschützt werden. Im Weiteren zeigt der Vorfall exemplarisch auf, dass ein Weg gefunden werden sollte, dass auch Eltern erreicht und sensibilisiert werden können. Eltern kommen im Gleichstellungsplan beim Thema unbezahlte Care-Arbeit, bei der Kampagne «Elternglück?!» und in Bezug auf finanzielle Entlastung vor. Zu der Elternarbeit gibt es aber keine Massnahme im Thema Bildung und LGBTIQ+. Der Gleichstellungsplan ist ein hervorragendes Instrument, Gleichstellung und Chancengleichheit in vielen Bereichen voranzutreiben und es ist verständlich, dass die Regierung im ersten Gleichstellungsplan nicht in allen Bereichen Massnahmen vorantreiben kann. Dennoch wäre es erfreulich, die Regierung würde, neben den geplanten Massnahmen, zusätzlich ein besonderes Augenmerk auf Schutz vor Diskriminierung und Unterdrucksetzung von Lehrpersonen legen.

In diesem Zusammenhang bittet die Vorstoss-Stellerin den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden Lehrpersonen vor Diskriminierungen und Unterdrucksetzung im Allgemeinen und aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität im Speziellen geschützt? Welche Richtlinien bestehen dazu oder könnten hilfreich sein?

2. Wie können Eltern allgemein und spezifisch im Bereich LGBTIQ+ mit Informationen erreicht oder in Sensibilisierungsprozesse einbezogen werden? Gibt es Ideen und Ansätze seitens Verwaltung dazu?

Michela Seggiani»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie werden Lehrpersonen vor Diskriminierungen und Unterdrucksetzung im Allgemeinen und aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität im Speziellen geschützt? Welche Richtlinien bestehen dazu oder könnten hilfreich sein?*

Gemäss § 14 Personalgesetz (SG 162.100) achtet und schützt der Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber die Würde und die Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Massnahmen. Er trifft dabei insbesondere Vorkehrungen zur Verhinderung von Diskriminierung und Belästigung. Als Diskriminierung versteht man die soziale Ausgrenzung und Benachteiligung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften. Der Arbeitgeber sorgt durch Massnahmen, Verfahren und Sanktionen dafür, dass die Angestellten vor Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Orientierung, Herkunft, Sprache, Religion, Behinderung oder vergleichbaren Persönlichkeitsmerkmalen sowie sexueller und sexistischer Belästigung geschützt sind. Zudem sorgt er dafür, dass Angestellten, die durch solche Vorkommnisse behelligt wurden, keine weiteren Nachteile erwachsen.

Diskriminierungen zu verhindern ist Aufgabe der Anstellungsbehörde (oberste Führung und Human Resources) sowie der Vorgesetzten. Im Fall der Lehrpersonen sind dies die Schulleitungen respektive die den Schulleitungen vorgesetzte Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. Diskriminierendes Verhalten durch Kolleginnen und Kollegen ist im Rahmen der Mitarbeitendenführung und durch personalrechtliche Massnahmen zu unterbinden. Gegenüber betriebsfremden Personen kommen solche Massnahmen nicht in Frage, hingegen kann eine strafrechtliche Anzeige, z. B. wegen Drohung oder Nötigung, in Frage kommen.

Der Kanton stellt Mitarbeitenden und Führungsverantwortlichen als Hilfsmittel für die Umsetzung dieser Vorgaben den Leitfaden «Gewalt gegenüber Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt» zur Verfügung. Als Orientierungshilfe für das Einschätzen von Drohungen spezifisch an Schulen und als Unterstützung für konkretes Handeln können die Schulmitarbeitenden auf den «Leitfaden für den Umgang mit Bedrohungssituationen an Schulen» im Handbuch Bildung zurückgreifen. Des Weiteren gibt es das Strategiepapier «Diversity beim Arbeitgeber Basel-Stadt», mit der eine Organisationskultur gefördert werden soll, in der alle Mitarbeitenden gleichermaßen wertgeschätzt werden und individuelle Potenziale eingebracht und entfaltet werden können.

2. *Wie können Eltern allgemein und spezifisch im Bereich LGBTIQ+ mit Informationen erreicht oder in Sensibilisierungsprozesse einbezogen werden? Gibt es Ideen und Ansätze seitens Verwaltung dazu?*

Das Erziehungsdepartement und die Schulen informieren die Erziehungsberechtigten nicht zum Thema LGBTIQ+, es sei denn, es besteht ein konkreter Anlass dazu. Sie haben nicht die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten allgemein über gesellschaftliche Themen und Entwicklungen zu informieren. Ist eine Kommunikation gewünscht oder erforderlich, zum Beispiel bei einem geplanten Coming-out oder einem Vorfall, der Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen oder andere Mitarbeitende an den Schulen betrifft, klärt die Schule den Informationsbedarf ab. Dabei arbeitet sie je nach Situation mit externen Fachpersonen zusammen. Die Kommunikation schliesst in der Regel die

Information der Erziehungsberechtigten ein. Diese werden auch darüber informiert, dass sie sich an die Schulleitung, die Schulsozialarbeit wenden oder ein externes Beratungsangebot in Anspruch nehmen können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin